

**Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven
Masterstudiengang Abfallwirtschaft und Altlasten
(Eignungsfeststellungsordnung Abfallwirtschaft und Altlasten)**

Vom 13. Februar 2025

Aufgrund von § 14 Absatz 4 und § 18 Absatz 11 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsbescheid
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den konsekutiven Masterstudiengang Abfallwirtschaft und Altlasten an der Technischen Universität Dresden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Abfallwirtschaft und Altlasten wird jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber zugelassen, die bzw. der die erforderliche Eignung (Qualifikation) für das Masterstudium Abfallwirtschaft und Altlasten besitzt.

(2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

1. einen ersten in Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in Umweltwissenschaften, Hydrowissenschaften, Ingenieurwissenschaften oder einen anderen Hochschulabschluss eines fachverwandten Studiengangs mit vergleichbaren Kenntnissen nachweist,
2. über Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt und
3. den Nachweis der besonderen Eignung zum Studium im Masterstudiengang Abfallwirtschaft und Altlasten gemäß § 5 erbringt.

§ 3

Zugangsausschuss

Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Umweltwissenschaften setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus einer bzw. einem Prüfungsausschussvorsitzenden, einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des zuständigen Fachbereichs. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 zuständig.

§ 4

Antrag und Fristen

(1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist form- und fristgerecht zusammen mit den Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation einzureichen.

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

- a) bei deutscher Staatsbürgerschaft, gilt folgende Anschrift:
 Technische Universität Dresden
 Fakultät Umweltwissenschaften
 Institut für Abfall- und Kreislaufwirtschaft
 Helmholtzstraße 10
 01069 Dresden
 Germany
 - b) bei ausländischer Staatsbürgerschaft, gilt folgende Anschrift:
 Technische Universität Dresden
 Sachgebiet 8.3 International Office
 Helmholtzstraße 10
 01069 Dresden
 Germany
2. Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben.
 3. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 30. November bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres bewerben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. formgebundenes Antragsformular für den konsekutiven Masterstudiengang Abfallwirtschaft und Altlasten,
2. tabellarische Aufstellung des Bildungsweges,
3. halbseitige Motivationsschreiben,
4. Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses in deutscher oder englischer Sprache gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1,
5. Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 5 nachweisen sowie
6. Kopie des Nachweises ausreichender Englischkenntnisse gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 wie zum Beispiel:
 - a) Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife bei Belegung der Fremdsprache Englisch von Klassenstufe 5 bis 12,
 - b) Zeugnis der vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulreife oder Zeugnis über einen vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulabschluss oder
 - c) englische Sprachzertifikate wie zum Beispiel der TOEFL (72) oder IELTS (5,5).

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Absatz 2 Nummer 2 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 Prozent der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer bzw. seiner Hochschule vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Abfallwirtschaft und Altlasten gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 liegt dann vor, wenn folgende Nachweis fundierter Kenntnisse durch abgeschlossene Module erbracht wurden:

1. mindestens 30 Leistungspunkte aus Lehrangeboten zu: Mathematik, Statistik, Physik, Chemie und/oder Hydrochemie, Physikalische Chemie, Organische Chemie, Biochemie oder Biologie und
2. mindestens 50 Leistungspunkte aus Lehrangeboten zu: Abfallwirtschaft, Altlasten, Altlasterkundung und -bewertung, Grundwasser- und Bodensanierung, Umweltplanung, Ressourcenwirtschaft, Abfalltechnik oder Verwertungstechnologie und
3. mindestens 35 Leistungspunkte aus Lehrangeboten zu weiteren ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen (Bodenkunde, Grundwasserleiter, Hydrologie, Wasserbewirtschaftung, Wasserversorgung, Abwassersysteme, Industriewasserwirtschaft oder Betriebswirtschaftliche Grundlagen für Ingenieurwissenschaften).

Hierbei ist es möglich, dass für eines dieser drei Gebiete in § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 die Voraussetzung nicht vollständig erfüllt ist.

(2) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 erfüllt sind.

§ 6

Eignungsbescheid

(1) Weist die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält sie bzw. er für das Wintersemester bis spätestens 15. August und für das Sommersemester bis spätestens 15. Februar einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt bzw. dem International Office der Technischen Universität Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den konsekutiven Masterstudiengang Abfallwirtschaft und Altlasten.

(2) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Immatrikulationsamt bzw. dem International Office vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt festgelegt und beträgt in der Regel ein Semester.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Die Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung im Master-Studiengang Abfallwirtschaft und Altlasten (Eignungsfeststellungsordnung) vom 29. Mai 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 3/2011 vom 9. Juni 2011, S. 26) sowie die Erste Satzung zur Änderung der Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung im Master-Studiengang Abfallwirtschaft und Altlasten (Eignungsfeststellungsordnung) vom 17. März 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 4/2021 vom 26. März 2021, S. 18) treten damit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften der Technischen Universität Dresden vom 27. Januar 2025 und der Genehmigung des Rektorats vom 4. Februar 2025.

Dresden, den 13. Februar 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger